



Merkblatt zu Rechten und Pflichten von Pflegeeltern

Pflegeeltern geben Kindern ein zweites Zuhause, wenn sich die Eltern vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr um sie kümmern können. Dafür müssen Pflegeeltern bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen zum Beispiel gesund sein, für eine gute Erziehung sorgen können und genügend Platz in ihrer Wohnung oder ihrem Haus haben.

Das Zusammenleben als Pflegefamilie bringt sowohl Rechte als auch Pflichten mit sich – die wichtigsten werden in diesem Merkblatt zusammengefasst. Im Zentrum steht dabei stets das Wohl des Kindes.

Hinweis: In diesem Merkblatt ist von «Eltern» die Rede. Mitgemeint ist jeweils auch eine Vormundsperson oder eine Beistandsperson, die in den betreffenden Fragen über Entscheidungsbefugnisse verfügt.

Rechte

Pflegeeltern haben eine **Vertretungsbefugnis**¹. Das bedeutet: Sie können in alltäglichen Fragen, die das Zusammenleben mit dem Pflegekind betreffen, anstelle der Eltern entscheiden. Dabei sollen sie aber die Wünsche und Anliegen der Eltern so weit wie möglich berücksichtigen.

Zur Vertretungsbefugnis gehören:

- **Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes:** Pflegeeltern können und sollen dem Kind altersgerechte Anweisungen geben, wie es sich zum Beispiel auf dem Schulweg oder bei Freizeitaktivitäten verhalten soll.
- **Ernährung, Kleidung und Hygiene:** Pflegeeltern sind zuständig für die tägliche Versorgung des Kindes.
- **Gespräche mit Lehrpersonen:** Pflegeeltern können an Gesprächen und Sitzungen in der Schule teilnehmen und die schulische Entwicklung des Kindes mitverfolgen.
- **Dringende Entscheide:** Pflegeeltern können in dringenden Situationen allein entscheiden, zum Beispiel in medizinischen Notfällen.
- **Anmeldung in Vereinen:** Pflegeeltern können das Kind in Vereinen anmelden, müssen die Finanzierung aber im Voraus klären.

¹ Art. 300 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 301 ff. ZGB

- **Besuche und Freizeitprogramm:** Pflegeeltern können Besuche bei Freundinnen und Freunden oder Verwandten sowie die Freizeitgestaltung innerhalb der Pflegefamilie organisieren. Dazu zählen auch Ferien im Inland.

Aber: Bei grundlegenden Entscheidungen müssen die Pflegeeltern die Eltern des Kindes kontaktieren. Denn solche Entscheidungen müssen zwingend die Eltern treffen (mehr dazu unter «Pflichten»).

Pflegeeltern haben ein **Anhörungsrecht**². Das bedeutet: Bevor wichtige Entscheidungen für das Kind getroffen werden, sollen sie um ihre Meinung gefragt werden – zum Beispiel von den Eltern, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde. Ihre Meinung soll dann bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Zu solch wichtigen Entscheidungen zählen Umplatzierungen, die Rückkehr zu den Eltern, die schulische und berufliche Ausbildung, medizinische Eingriffe oder therapeutische Massnahmen.

Pflegeeltern haben das **Recht auf eine angemessene Abgeltung**³. Die Kosten werden von den Eltern oder den zuständigen Behörden übernommen. Ausgaben für Verpflegung und Nebenkosten (Kleider, Schuhe, ÖV-Tickets etc.) müssen die Eltern des Kindes übernehmen.

Pflegeeltern haben das **Recht auf Akteneinsicht**⁴. Sie können Akten lesen, die sie als Pflegefamilie betreffen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dagegensprechen. Um Akten des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) einsehen zu können, müssen sie ein schriftliches Gesuch bei der [Abteilung Pflegefamilien](#) einreichen.

Bei **Problemen mit Behörden oder Ämtern** können sich Pflegeeltern bei der [Ombudsstelle](#) des Kantons Zürich melden.

Pflichten

Pflegeeltern haben eine **Erziehungs- und Betreuungspflicht**⁵. Sie müssen das Pflegekind in das Familienleben einbeziehen und es in seiner körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung unterstützen. Sie sind verpflichtet, das Kind nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Das Kindeswohl steht an oberster Stelle.

² Art. 300 Abs. 2 ZGB

³ Art. 294 Abs. 1 ZGB

⁴ §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4), §§ 8 f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2)

⁵ Art. 300 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 301 ff. ZGB

Bei **grundlegenden Entscheidungen**⁶ müssen die Pflegeeltern die Eltern des Kindes kontaktieren. Denn solche Entscheidungen müssen zwingend die Eltern treffen. Zu den grundlegenden Entscheidungen zählen unter anderem:

- **Religiöse Erziehung**
- **Entscheidungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung:** Wechsel der Schule, Nachhilfe, Förderprogramme etc.
- **Medizinische Entscheidungen, wenn keine akute Gefahr besteht:** grössere medizinische Eingriffe, psychologische Behandlungen, Impfungen, Medikation, Wahl von spezialisierten medizinischen Einrichtungen etc.
- **Freizeitaktivitäten mit hohen Risiken oder Kosten**
- **Ferien im Ausland**
- **Rechtliche Entscheidungen:** Namensänderung, Reisepass beantragen, Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus etc.
- **Wohnort und Lebensumfeld:** Wechsel des Wohnorts, längere Aufenthalte an einem anderen Ort oder Entscheide, die das soziale Umfeld des Pflegekindes nachhaltig verändern – etwa, wenn die Pflegeeltern ein zweites Pflegekind aufnehmen wollen.

Das Pflegeverhältnis ist **bewilligungs- und aufsichtspflichtig**⁷. Pflegeeltern müssen einen Bewilligungsantrag beim AJB ([Abteilung Pflegefamilien](#)) einreichen. Bei den Abklärungen werden die Pflegefamilie und ihre Wohnsituation überprüft. Im Verlauf eines Pflegeverhältnisses finden auch regelmässige Besuche der Behörde statt, um das Kindeswohl sicherzustellen.

Pflegeeltern sind dazu **verpflichtet, mit den zuständigen Fachpersonen und Behörden zusammenzuarbeiten**. Sie müssen bei Bedarf berichten, wie es dem Kind geht, und an Gesprächen teilnehmen. Dazu zählen beispielsweise Standortgespräche mit den Eltern und dem Kind oder Abklärungsgespräche mit dem AJB ([Abteilung Pflegefamilien](#)) als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde. Pflegeeltern müssen zudem einen **angemessenen Kontakt des Pflegekindes zu seinen Eltern** unterstützen.

Für Pflegeeltern gilt eine **Schweigepflicht**⁸. Zum Schutz des Kindes dürfen sie Unberechtigten keine persönlichen Informationen über das Kind oder dessen Eltern weitergeben.

Pflegeeltern **können für Schäden haftbar gemacht werden**, die das Kind gegenüber Dritten verursacht. In der Regel deckt die Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern solche Schäden ab. Es wird aber empfohlen, das Kind explizit bei der Haftpflichtversicherung einzuschliessen und das Thema mit der Versicherung zu klären. Pflegekinder sind zudem

⁶ Art. 301 ff. ZGB

⁷ Art. 4 ff. der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338), § 8 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2)

⁸ § 67 Abs. 2 der Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 6. Oktober 2021 (KJV, LS 852.21)



über eine [Kollektivhaftpflichtversicherung](#) des Kantons Zürich versichert, wenn das Pflegeverhältnis vom AJB bewilligt wurde, beaufsichtigt oder finanziert wird.

Pflegeeltern sind dazu verpflichtet, alle **wichtigen Veränderungen** wie Wohnungswechsel, Trennungen, Todesfälle, Auflösung des Pflegeverhältnisses etc. **umgehend dem AJB (Abteilung Pflegefamilien)** zu melden⁹ und **die Eltern des Kindes zu informieren**¹⁰.

Wir empfehlen, diese Rechte und Pflichten detailliert und vollständig im [Pflegevertrag](#) festzuhalten. Bei Fragen wenden Sie sich telefonisch (043 259 89 88) oder per E-Mail (pflegefamilien@ajb.zh.ch) an das AJB ([Abteilung Pflegefamilien](#)).

⁹ Art. 9 Abs 1 PAVO

¹⁰ Art. 9 Abs. 2 PAVO